

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatsappersonals (Besoldungsverordnung)

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatsappersonals [Besoldungsverordnung] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Für individuelle Besoldungsanpassungen stehen dem Regierungsrat jährlich bis zu 1 % der Gesamtlohnsumme zur Verfügung. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Voranschlags vor Ende November über einen allfällig höheren Prozentsatz.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.